

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Soziologie mit dem Schwerpunkt Technikforschung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 03.06.2020

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung

der Prüfungsordnung

vom 21.05.2024

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2020)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Zugang für beruflich Qualifizierte.....	3
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 8 Formen der Prüfungen	5
§ 9 Vorgezogene Mastermodule	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	7
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....	8
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung	8
§ 15 Bachelorarbeit.....	8
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	8
III. Schlussbestimmungen.....	8
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	9

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
3. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Soziologie mit Schwerpunkt Technikforschung (Sociology with a Specialisation on Technology Studies) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studien- und Qualifikationsziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulhandbuchs.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Zugang für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst das Fach Soziologie oder ein äquivalentes Fach zu Sozialwissenschaften.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich sowie einem Praktikum.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich	138 CP
Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich	15 CP
Praktikum	15 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Summe	180 CP

- (4) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 31 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 1. **Schriftliche Hausaufgaben** sind veranstaltungsbegleitende Prüfungen. Die Studierenden sollen - auch E-learning gestützte – Aufgaben (z.B. Abstracts, Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Term Paper oder Tests [auch Multiple-Select]) anfertigen. Der übliche Umfang einer schriftlichen Aufgabe beträgt etwa 2 bis 8 Seiten (5.600 - 33.600 Zeichen [inkl. Leerzeichen]).
 2. Das **Protokoll** ist eine Prüfungsleistung im Umfang von 5.600 bis 22.400 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die in der selbständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht.
 3. Das **Exposé** ist eine Prüfungsleistung im Umfang von 8.400 bis 16.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen, die in der selbstständigen, schriftlichen Dokumentation zur Skizzierung eines Hausarbeitsthemas besteht.
 4. Bei dem **Audiopodcast** steht die eigenständige Entwicklung von Audioinhalten auf Basis der Kursmaterialien im Zentrum. Die Studierenden arbeiten entweder in einer Gruppe oder einzeln zu festgelegten Themen aus dem Seminar. Der Umfang dieser Prüfungsform ist die Einreichung einer Audiodatei von maximal 30 Minuten Länge.
 5. Bei dem Prüfungsformat **Digitale Medien** steht die Entwicklung von Multimediaprodukten auf dem Programm, darunter visuelle Lernvideos, Videozusammenfassungen und neue und aufkommende digitale Technologien. Die Studierenden arbeiten entweder in einer Gruppe oder einzeln an bestimmten Themen aus dem Seminar. Der Umfang dieses Prüfungsformats ist die Einreichung eines maximal 15-minütigen Videos.
 6. Der **Prüfungsvortrag** ist eine freie Rede, in der die Studierenden nachweisen, dass sie zur rhetorischen Darstellung eines wissenschaftlichen Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind. Die Dauer eines Prüfungsvortrags beträgt 5 bis 10 Minuten.
 7. Das **Essay** ist eine Prüfungsleistung, die einen geringeren Umfang als eine Hausarbeit aufweist und die Fähigkeit nachweisen soll, ein Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten. Der Umfang des Essays beträgt 5.600 - 33.600 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- (3) Die Dauer einer **Klausur** beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt 20 bis 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer **schriftlichen Hausarbeit** beträgt mindestens 33.600 bis maximal 42.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Eine weitere Eingrenzung des Umfangs kann für die einzelnen Module im Modulhandbuch geregelt werden. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Abgabetermin ist spätestens vier Wochen

nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungstermins der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.

- (6) Für **Projektarbeiten** gilt im Einzelnen Folgendes: der Umfang einer Projektarbeit beträgt mindestens 33.600 bis maximal 42.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Die Projektarbeit orientiert sich an den Inhalten des Lehrforschungsprojektes.
- (7) Ein **Referat** ist ein Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 5.600 bis 22.400 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines Referates beträgt 10 bis 30 Minuten.
- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Das **Kolloquium** kann mit einem Referat gemäß Abs. 6 beginnen. Die Dauer eines Kolloquiums beträgt 20 bis 30 Minuten.
- (9) Für schriftliche Prüfungen in Form eines **Portfolios** gilt im Einzelnen Folgendes: Der Gesamtumfang eines Portfolios beträgt 14.000 bis 42.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (11) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 9

Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die in den Masterstudiengängen „Soziologie“ und „Governance von Technologie und Innovation“ wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diese abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diese Masterstudiengänge gibt.
- (2) Aus den oben angeführten Masterstudiengängen können ausschließlich folgende Module gewählt werden:
 1. Aus dem Masterstudiengang „Soziologie“ können die Module „Soziologische Theorien“, „Soziotechnische Transformationen“ und „Verantwortliche Innovationsgestaltung“ vorgezogen werden.
 2. Aus dem Masterstudiengang „Governance von Technologie und Innovation“ kann das Basismodul „Governance von Wissenschaft und Innovation“ vorgezogen werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von maximal 10 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

§ 11

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophen Fakultät.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb des interdisziplinären Wahlpflichtbereichs dieses Bachelorstudiengangs können gewechselt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: eine Abmeldung von Blockveranstaltungen ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 100 CP erreicht sind.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 3 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 84.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 CP.

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS einzureichen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 18

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich in den Bachelorstudiengang Soziologie mit dem Schwerpunkt Technikforschung an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Die Regelung des § 16 Abs. 2 gilt für alle Studierenden, die ihre Bachelorarbeit ab dem 01.10.2024 anmelden. Bis zum 30.09.2024 angemeldete Bachelorarbeiten sind fristgemäß entweder in dreifacher Ausfertigung beim ZPA oder in einfacher elektronischer Form über das CMS einzureichen. Wird die Bachelorarbeit beim ZPA eingereicht, sollen zwei gedruckte und gebundene Exemplare sowie eine elektronische Version (PDF Format) auf einem Datenträger eingereicht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 13.12.2023 und 15.05.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.05.2024

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS
Propädeutikum Soziologie I 4 2		Propädeutikum Soziologie II 8 2		Sozialwissenschaftliche Datenanalyse I 6 2		Sozialwissenschaftliche Datenanalyse II 6 2	
Einführung in die Soziologie 4 2		Einführung in die Soziologie 4 2		Grundlagen Techniksoziologie 6 2		Ingenieurwissenschaften und Gesellschaft 3 2	
Methoden der empirischen Sozialforschung I 5 2		Methoden der empirischen Sozialforschung II 5 2		Perspektiven der Wissenschaftssoziologie 4 2		Praxisfelder der Wissenschaftssoziologie 6 2	
Ideengeschichte und Politische Theorie 3 2		Einführung in die Wissenschaftstheorie 3 2		Aktuelle Themen der Soziologie 4 2		Methoden der Technik- und Wissenschaftsforschung 6 2	
Einführung in die Soziologie 6 4		Klassische Soziologie 5 2		Theorien der Soziologie 4 2		Theorien der Soziologie 6 2	
Data Literacy* 5 2		Ringvorlesung Verantwortliche Technikgestaltung 3 2					
				Praktikum 8		Praktikum 3 2	
31 14		28 14		32 10		30 12	

5. Semester		6. Semester	
CP	SWS	CP	SWS
Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich 10 8		Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich 5 4	
Vertiefung Techniksoziologie 6 2		Schwerpunktkolloquium 4 1	
Technik und Diversität 6 2		Soziotechnische Transformation 4 2	
Lehrforschungsprojekt 8 4		Technik, Organisation und Gesellschaft 4 2	
		Bachelorarbeit 12	
30 16		29 9	

Σ CP	180
Σ SWS	75

*Vor dem 27.01.2021 war an Stelle des Moduls „Data Literacy“ das Modul „Programmieren für Alle“ zu erbringen.